

## RICHTLINIE

über die Gewährung von Zuschüssen für die Entsiegelung privater Hofeinfahrten  
sowie die Entfernung von Schottergärten  
gemäß Verbandsgemeinderatsbeschluss vom 05.02.2024

### 1. Allgemeines

Das Förderprogramm zur Entsiegelung privater Hofeinfahrten sowie zur Entfernung von Schottergärten der Verbandsgemeinde Bad Breisig hat zum Ziel, Bürgerinnen und Bürger bei der Entsiegelung und naturnahen Umgestaltung ihrer privaten Grundstücksflächen zu unterstützen. Durch die Entsiegelung von Hofeinfahrten und den Verzicht auf Schottergärten wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas, zur Förderung der Biodiversität sowie zur Wiederherstellung der Versickerungseigenschaften des Bodens geleistet. Gleichzeitig werden Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Als Schottergarten gelten Flächen in Vorgärten/Gärten von Wohnhäusern, die zu über 80 % mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Versiegelte Flächen sind solche, die zu über 80% durch Asphalt oder Pflasterungen aller Art geprägt sind. Über die Einstufung als Schottergarten oder versiegelte Fläche entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.

### 2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Das Förderprogramm beginnt zum 01.07.2024 und endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens am 31.12.2025. Für die fristgemäße Antragstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher Unterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig, Bachstraße 11, 53498 Bad Breisig, maßgeblich. Die Verbandsgemeindeverwaltung entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

### 3. Fördergegenstand

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur für die Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder versiegelten Flächen sowie weitere, für die Entsiegelung zu

entfernende Materialien erfolgen. Des Weiteren ist die Lieferung und das Einbringen von Mutterboden sowie die Neubepflanzung mit klimaresilienten Sträuchern, Stauden und Gräsern förderfähig.

#### 4. Fördervoraussetzungen

- Die zu fördernde Maßnahme muss sich auf ein in der Verbandsgemeinde Bad Breisig befindliches Grundstück beziehen.
- Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m<sup>2</sup>.
- Bei der Neugestaltung von mehreren kleinen Teilflächen (kleiner 10 m<sup>2</sup>) auf einem Grundstück (z.B. Vorgarten- und Gartenbereich) können die Teilflächen addiert werden.
- Folgende Anforderungen an die Neugestaltung der vom Antrag erfassten Grundstücksfläche sind zu erfüllen:
  - Es ist Mutterboden als Pflanzerde einzubringen (gilt für Schottergärten)
  - Die versiegelte Fläche muss vollständig entsiegelt werden, sodass die Versickerungsfähigkeit des Bodens wiederhergestellt wird. Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10% betragen (gilt nur für die privaten Hofeinfahrten)
  - Bei der Auswahl der Bepflanzung sollen klimaresiliente und trockenstressresistente Sträucher, Stauden oder Gräser verwendet werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird dazu eine Pflanzliste zur Verfügung stellen.

#### 5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) mit einem Grundstück innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Breisig. Weiterhin sind auch Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers antragsberechtigt, sofern diese einen dauerhaften Erstwohnsitz in der Verbandsgemeinde Bad Breisig haben. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen. Pro Antragsberechtigtem kann nur ein (1) Antrag auf Förderung gestellt werden.

#### 6. Ausmaß der Förderung

Die Fördersumme richtet sich nach der im Antrag benannten Grundstücksfläche(n):

10 – 25m<sup>2</sup> = 350 € (pauschal)

Ab 26 m<sup>2</sup> = 600 € (pauschal)

#### 7. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vollständig ausgefüllt bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig

Fachbereich 2  
Förderprogramm Entsiegelung privater Hofeinfahrten / Entfernung von Schottergärten  
Bachstraße 11  
53498 Bad Breisig

oder per Mail an [klimaschutz@bad-breisig.de](mailto:klimaschutz@bad-breisig.de) mit dem Betreff „Förderprogramm Entsiegelung privater Hofeinfahrten / Entfernung von Schottergärten“ einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme (Flächengröße, Skizze)
- Fotodokumentation der Grundstücksfläche vor der Maßnahme
- Kostenvoranschlag oder Angebot

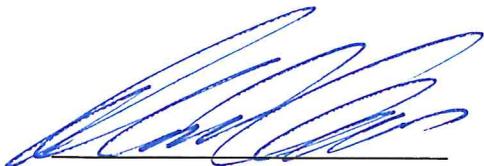
Es werden nur Kostenvoranschläge oder Angebote akzeptiert. Aus diesen müssen der Preis für die Maßnahme sowie das zur Verwendung kommende Material hervorgehen.

2. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig und der Antragsteller erhält einen Bescheid. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
3. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
4. Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrags vor, wenn Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.
5. Der Antragsteller stimmt zu, dass der Fachbetrieb oder Fachhändler, bei dem der Antragsteller die Materialien/Leistung käuflich erworben hat, eine Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grunde diese erfolgt, der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig unter Angabe der Kontaktdaten des Antragstellers mitteilt.
6. Der Verbandsgemeindeverwaltung ist nach erfolgter Durchführung der Maßnahme unaufgefordert ein Fotonachweis sowie eine Rechnungskopie zu erbringen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt, auf Beschluss des Verbandsgemeinderates, zum 01.07.2024 in Kraft.

Bad Breisig, den



Marcel Caspers, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Breisig